

Allgemeine Geschäftsbedingungen mikar GmbH & Co.KG zur Nutzung von Fahrzeugen

§1. Gegenstand

1. Die mikar GmbH & Co.KG vermietet registrierten Personen bei bestehender Verfügbarkeit Kraftfahrzeuge zur kurzzeitigen Nutzung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen der mikar GmbH & Co.KG (nachfolgend „Vertragspartner“ genannt) und den Personen (nachfolgend „Nutzer“ genannt), die das Mietangebot auf Grundlage eines Vertrages mit dem Vertragspartner in Anspruch nehmen.
2. Soweit keine anderweitige, individuell ausgehandelte, schriftliche Preis- und Gebührenvereinbarung mit dem Nutzer getroffen wurde, wird die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisliste Bestandteil des Nutzervertrages und den nachfolgenden Buchungen des Nutzers.

§2. Registrierung

1. Der Nutzer ist verpflichtet, vor der ersten Reservierung oder Buchung eine einmalige Registrierung zu seinen personenbezogenen Daten vorzunehmen. Diese Registrierung erfolgt online auf der mikar Internetseite. Im Rahmen der Registrierung hat der Nutzer Angaben zu seiner Person oder bei Registrierung einer juristischen Person zu deren Person und zu den berechtigten Fahrern anzugeben. Nach Abschluss der Registrierung erhält der Nutzer eine Registrierungsbestätigung und eine Nutzeridentifikation sowie ein Passwort. Mit dieser Nutzeridentifikation und dem Passwort ist der Nutzer dann berechtigt und in der Lage, ein Fahrzeug seiner Wahl auf der Buchungsplattform des Vertragspartners zu reservieren.
2. Vor der erstmaligen Übernahme eines reservierten oder gebuchten Fahrzeugs ist der Nutzer verpflichtet, seine gültige Fahrerlaubnis und seine gültige Legitimationsurkunde (Pass oder Personalausweis) oder die gültige Fahrerlaubnis und Legitimationsurkunde des berechtigten Fahrers bei Übernahme des Fahrzeugs an **der Servicestelle des Vertragspartners (Autorisierungsstelle) zum Zwecke der Prüfung vorzulegen**.
3. Ist der Nutzer eine juristische Person, kann er Nutzer (Beauftragte) benennen, die in seinem Namen und auf seine Rechnung Fahrzeuge buchen und/oder nutzen können. In diesem Fall hat der Nutzer sicherzustellen, dass seine Beauftragten die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beachten und bei Fahrten mit Fahrzeugen des Vertragspartners fahrtüchtig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Die Beachtung der vorgenannten Pflichten für Beauftragte vor Fahrtantritt hat der Nutzer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Der Nutzer hat das Handeln seiner jeweiligen Beauftragten wie eigenes Handeln zu vertreten.
4. Nach erfolgreicher Überprüfung erhält der Nutzer eine sogenannte RFID-Karte (nachfolgend „mikard“ genannt), die ihn ohne weitere Prüfung berechtigt, reservierte Fahrzeuge nach Buchung ohne weitere Prüfung in Besitz zu nehmen.

§3. Fahrzeugschlüssel

Jeder Nutzer erhält zum Öffnen der Fahrzeuge eine mikard, die zum Öffnen der Fahrzeuge notwendig ist. Eine Weitergabe der mikard ist nicht gestattet. Der Verlust der mikard ist unverzüglich dem Anbieter anzuzeigen. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Anbieter durch die Weitergabe oder den Verlust der mikard verursacht werden, insbesondere wenn der Diebstahl eines Fahrzeuges ermöglicht wurde. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige der Weitergabe oder Verlusts der mikard, haftet der Kunde für alle hier entstandenen Schäden. Wenn eine

neue mikard ausgestellt werden muss, wird dem Nutzer eine Aufwands- und Kostenpauschale lt. gültiger Preisliste in Rechnung gestellt. Die mikard muss sorgfältig aufbewahrt werden.

Der Nutzer kann die mikard sperren lassen. Dies kann per E-Mail oder zu Geschäftszeiten per Telefon unter folgenden Kontakten erfolgen:

T 0991 37 1118 (Geschäftszeiten: Mo Do 7.30 – 16.00 Uhr /Fr 7.30 – 13.00 Uhr)
info@mikar.de

§4. Reservierungspflicht

Der Nutzer verpflichtet sich, vor jeder Nutzung eines Fahrzeuges, dieses unter Angabe des Nutzungszeitraumes und unter Beachtung bestehender Buchungsbeschränkungen beim Vertragspartner zu reservieren. Dies geschieht in der Regel über die Internetseite www.mikar.de oder über eine Smartphone APP, kann aber auch telefonisch zu Geschäftszeiten erfolgen.

§5. Mitführen einer gültigen Fahrerlaubnis

1. Der Nutzer bzw. Beauftragte des Nutzers verpflichtet sich, bei jeder Fahrt eine auf ihn ausgestellte gültige Fahrerlaubnis mitzuführen. Die Nutzungsberechtigung gemäß § 6 dieser AGB ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer Fahrerlaubnis und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen gebunden. Die Nutzungsberechtigung erlischt unmittelbar im Falle des Entzuges, der vorübergehenden Sicherstellung oder des Verlustes der Fahrerlaubnis.
2. Die Berechtigung zur Reservierung und Nutzung von Fahrzeugen erlischt, wenn dem Nutzer der Führerschein entzogen oder gegen den Nutzer ein gerichtliches oder behördlich angeordnetes Fahrverbot erlassen wird oder der Führerschein dem Nutzer vorübergehend abgenommen worden ist. Der Nutzer ist verpflichtet, den Entzug oder eine (vorübergehende) Abnahme des Führerscheins, die Verhängung eines Fahrverbots der mikar GmbH & Co.KG unverzüglich über die Hotline: 0991 – 37 111 18 oder per E-Mail info@mikar.de zu melden.
3. Der Vertragspartner behält sich vor, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte, Stichprobenüberprüfungen zu den vorgenannten Mitführungspflichten vorzunehmen. Der Nutzer bzw. Beauftragte des Nutzers ist verpflichtet, dem Vertragspartner bzw. einem von ihm beauftragten Dritten auf Verlangen die bestehende Fahrerlaubnis durch Vorlage des Führerscheins nachzuweisen.

§6. Nutzungsberechtigung

1. Reservierungs- und nutzungsberechtigt sind Nutzer, die
 - a. sich unter Angabe ihrer persönlichen Kontaktdaten bei mikar registriert und eine Mitgliedschaft bei mikar abgeschlossen haben,
 - b. sich einmalig an einer mikar **Autorisierungsstelle** verifiziert haben,
 - c. ein Mindestalter von 18 Jahren haben,
 - d. seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zur Führung von Kraftfahrzeugen sind, die in Deutschland gültig ist, und die hierfür geltenden Bedingungen und Auflagen erfüllen.
2. Dem Nutzer ist es untersagt, anderen Personen, die über keine gültige mikard verfügen, die Führung des Fahrzeugs zu überlassen.
3. Der Nutzer muss für einen Zeitraum von drei Monaten nach Rückgabe des jeweiligen Fahrzeugs nachweisen können, wer das Fahrzeug während der Nutzungszeit gelenkt hat. Soweit der Vertragspartner in Ordnungswidrigkeiten oder Ermittlungsverfahren auf Auskunft in Anspruch genommen wird, hat der Nutzer auf dessen Verlangen, den Fahrzeugführer zur Tatzeit zu benennen.

§7. Nutzungsdauer

1. Die Nutzungsdauer umfasst den Zeitraum, für welches das Fahrzeug entsprechend § 4 reserviert wurde. Der Buchungszeitraum umfasst mindestens eine Stunde und kann nur jeweils um volle Zeitstunden verlängert werden.
2. Sollte der Nutzer mit der gebuchten Zeit nicht auskommen, so ist er verpflichtet, seine Buchung rechtzeitig telefonisch zu verlängern, siehe hierzu auch §16.
3. Die Buchungszeit kann auch verkürzt oder eine Fahrt storniert werden, siehe hierzu auch § 8. Im Falle einer nicht fristgerechten Stornierung werden Stornokosten lt. Preisliste fällig, sofern der Nutzer nicht einen geringeren Aufwand nachweist.
4. Für Fahrten außerhalb des gebuchten Zeitraums wird eine Überschreitungsgebühr gemäß gültiger Preisliste erhoben, sofern der Nutzer nicht einen geringeren Aufwand nachweist. Dies gilt ebenfalls, wenn der Nutzer durch eigenes Verhalten eine weitere Nutzung des Fahrzeugs erschwert oder unmöglich macht.
5. Die maximale Mietzeit eines Einzelmietvertrags beträgt 3 Tage. Längere Mietzeiten können per E-Mail oder telefonisch angefragt werden.
6. mika sendet dem Nutzer umgehend eine Reservierungsbestätigung auf die bei Registrierung angegebene E-Mail Adresse. mika ist berechtigt, eine Reservierung abzulehnen, wenn nicht ausreichend mika Fahrzeuge zur Erfüllung der Buchungsanfragen zur Verfügung stehen oder die Reservierung aus anderen systembedingten Gründen nicht möglich ist. In einem solchen Fall erhält der Nutzer von mika ebenfalls eine Benachrichtigung über die Ablehnung der Reservierungsanfrage.

§8. Stornierungen

1. Kann ein Nutzer das gebuchte Fahrzeug nicht nutzen, kann eine Stornierung der Buchung erfolgen.
 - a. Stunden-Reservierungen können bis 2 Stunden vor Reservierungsbeginn kostenfrei storniert werden.
 - b. Tages-Reservierungen können bis 48 Stunden vor Reservierungsbeginn kostenfrei storniert werden.

Erfolgt die Stornierung weniger als 2 Stunden im Fall a bzw. 48 Stunden im Fall b vor Reservierungsbeginn, werden dem Nutzer gemäß dem vereinbarten Nutzungstarif 50 % des Mietpreises, jedoch max. eine Tagesrate in Rechnung gestellt. In allen anderen Fällen ist der Vertragspartner berechtigt, Stornokosten in Höhe von 50 % des Nutzungsentgelts für die erste Mietwoche bei Nutzer-Sharing und Langzeit Tarifen und bei allen anderen Tarifen für den gebuchten Zeitraum gemäß gültiger Preisliste zu erheben, sofern der Nutzer nicht nachweist, dass dem Vertragspartner kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

2. Steht dem Nutzer das gebuchte Fahrzeug nicht zur Verfügung, kann der Nutzer die Buchung kostenfrei stornieren oder auf ein anderes Fahrzeug umbuchen, sofern ein solches verfügbar ist.

§9. Überprüfen des Fahrzeugs vor Fahrtantritt

1. Das Elektrofahrzeug ist mit einem Ladekabel ausgestattet, welches sich im Kofferraum befindet. Vor Fahrtantritt hat der Kunde zu überprüfen, ob dieses Ladekabel vorhanden ist. Ein fehlendes Ladekabel hat der Kunde der Hotline (0991 - 37 111 18) umgehend zu melden.
2. Ein Unfall mit einem Elektrofahrzeug, ist der Polizei/Feuerwehr, mit dem Hinweis, dass ein Elektrofahrzeug verwickelt, zu melden.

3. Beim Führen von Elektrofahrzeugen ist erhöhte Aufmerksamkeit gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern notwendig. Elektrofahrzeuge haben keine Betriebs- und Antriebsgeräusche.

§10. Überprüfen des Fahrzeugs vor Fahrtantritt

1. Gemeinsam mit der Reservierungsbestätigung erhält der Nutzer von mikar ein Protokoll der bereits aufgenommenen Vorschäden.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf Verunreinigungen, Mängel und Schäden zu prüfen. Der Nutzer muss sich vor Fahrtantritt von der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs, insbesondere durch eine Sichtkontrolle der Reifen, überzeugen.
3. Für den Nutzer erkennbare Mängel und Schäden, die nicht dokumentiert sind, müssen vom Nutzer dokumentiert und über die Hotline: 0991 – 37 111 18 oder per E-Mail an info@mikar.de übermittelt werden.
4. Der Nutzer ist verpflichtet, umfassend, vollständig und wahrheitsgetreu die Angaben über erkennbare Mängel und Schäden zu machen. mikar ist berechtigt, die Benutzung des Fahrzeuges zu untersagen, falls die Sicherheit der Fahrt beeinträchtigt erscheinen sollte.
5. Fahrzeugzubehör wie z.B. Kindersitze, Skiträger, Schneeketten oder Dachgepäckboxen werden nicht von mikar zur Verfügung gestellt.
6. Reparatur- und Abschleppaufträge bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vertragspartners.

§11. Benutzung der Fahrzeuge

Der Kunde verpflichtet sich, jedes Fahrzeug sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen. Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern (verschließen von Fenster, Türen und Schiebedach). In den Fahrzeugen ist das Rauchen untersagt. Der Kunde ist verpflichtet, beim Rückwärtsfahren mit leichten Nutzfahrzeugen oder 9-Sitzern, sich durch eine weitere Person einweisen zu lassen. Das gleiche gilt für PKW, bei denen die Ladung die Sicht nach hinten beeinträchtigt.

Die Fahrzeuge dürfen nicht für nachfolgende Zwecke genutzt werden:

- zur gewerblichen Personenbeförderung
- für motorsportliche Übungen
- für rechtswidrige Zwecke
- für Fahrsicherheitstrainings- und Testzwecke
- zur Weitervermietung
- die Nutzung als Zugfahrzeug z.B. für einen Anhänger, Wohnwagens o.ä.
- Kinder und Kleinkinder zu befördern, wenn keine erforderliche Sitzplatzerhöhung oder Kindersitzvorrichtung verwendet wird.
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen und sonstigen gefährlichen Stoffen
- die Nutzung der Fahrzeuge unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können.

§12. Haftung des Vertragspartners

Die Haftung des Vertragspartners, mit Ausnahme der Haftung bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Nutzer, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Vertragspartners oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das

Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung besteht. Hiervon unberührt bleiben die Haftung des Vertragspartners bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie eine etwaige Haftung des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus einem Garantieverprechen.

§13. Haftung des Nutzers

1. Der Nutzer haftet nach den gesetzlichen Regeln, sofern er das Fahrzeug beschädigt, entwendet oder seine Pflichten aus dem Nutzervertrag verletzt hat. Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten, wie z.B. Abschlepp- und Bergungskosten, Sachverständigenkosten, Wertminderung und Nutzungsausfall.
2. Hat der Nutzer seine Haftung aus Unfällen und/oder für Schäden des Vertragspartners durch Vereinbarung gesonderter Versicherungsleistungen ausgeschlossen und/oder beschränkt, so haftet er für von ihm schuldhaft verursachte Schäden trotz vereinbarter Haftungsreduzierung in voller Höhe, wenn ihm eine Obliegenheitsverletzung nach dem Leitbild der Haftpflicht bzw. Kaskoversicherung zur Last fällt. Als Obliegenheitsverletzungen gelten insbesondere das Nichthinziehen der Polizei bei einem Unfall, das Nichtbeachten von Durchfahrthöhen und -breiten sowie das Führen des Fahrzeugs trotz Fahruntüchtigkeit etwa infolge Alkohol- oder Drogeneinflusses und der Unterlassung der Hinzuziehung der Polizei bei Beschädigungen durch Dritte (Verkehrsunfallflucht (z.B. Parkrempler). Der Nutzer haftet ebenso unbeschränkt für alle von ihm zu vertretenden Schäden am Fahrzeug oder an Rechtsgütern Dritter, die bei der Benutzung des Fahrzeugs durch einen nicht berechtigten Fahrer oder zu einem verbotenen Zweck, durch Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind. Auch im Falle einer verspäteten Rückgabe haftet der Nutzer für alle nach Vertragsabschluss eingetretenen Schäden an dem Fahrzeug in voller Höhe, soweit der Nutzer die Pflichtverletzung infolge Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten hat.
3. Ebenfalls haftet der Nutzer in voller Höhe für Schäden, die ein unberechtigter Fahrer während der vereinbarten Nutzungszeit verursacht, wenn ihn an der Nutzung des Fahrzeugs durch den unberechtigten Fahrer ein Verschulden trifft.
4. Hat der Nutzer Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß § 15 Nr. 2 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, wenn nicht die Verletzung der vorgenannten Pflichten ohne Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles geblieben ist.
5. Der Nutzer haftet für Verkehrs- und Ordnungsvergehen sowie etwaige fällig werdende Mautbeträge und trägt die Kosten des Vertragspartners für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten, soweit der Nutzer die betreffende Ordnungswidrigkeit infolge Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Sofern der Nutzer dem Vertragspartner keinen geringeren Bearbeitungsaufwand nachweist, kann der Vertragspartner von einer konkreten Berechnung absehen und eine Pauschalgebühr gemäß gültiger Preisliste erheben.
6. Der Nutzer ist verpflichtet, dem Vertragspartner die Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Anschriftenermittlungen kann der Vertragspartner dem Nutzer in Höhe seines tatsächlichen Aufwands oder pauschaliert gemäß gültiger Preisliste in Rechnung stellen, sofern der Nutzer nicht einen geringeren Aufwand nachweist.
7. Soweit der berechnete Fahrer eines Fahrzeugs aufgrund einer Pflichtverletzung haftbar gemacht werden kann, haftet dieser mit dem Nutzer als Gesamtschuldner.

8. Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.
9. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen stellt eine Pflichtverletzung dar.
10. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die sich auf den von den jeweiligen Vermietern nicht genehmigten Straßen und Routen oder nicht für den Autoverkehr vorgesehenen Strecken ereignen.

§14. Versicherung

1. Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht-, Teilkasko und Vollkaskoversicherung. Dieser Versicherungsschutz gilt für den Mieter und den nach § 2 Nr. 2 berechtigten Fahrer. In oder auf dem Fahrzeug befindliche Sachen sind von dem Versicherungsschutz nicht umfasst.
2. Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversicherung. Bei Teilkasko, Vollkasko sowie im Haftpflichtschadenfall ist eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000,- EUR vereinbart. Für den Fall, dass der Kunde mit dem PKW einen Schaden erleidet und von dritter Seite keine Ersatzleistung beansprucht werden kann, verpflichtet sich der Benutzer, dem Anbieter die anfallende Selbstbeteiligung zu ersetzen. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Zustimmung des Vertragspartners zulässig.

§15. Pannen, Unfälle, Diebstahl und Anzeigepflicht

1. Bei einer Panne ist stets der Vertragspartner zu benachrichtigen. Kosten für eine Soforthilfe durch Pannendienste sowie für das Abschleppen bis zur nächsten Werkstatt übernehmen der Vertragspartner. Dies gilt nicht bei Unfällen und sonstigen vom Nutzer schuldhaft verursachten Schäden.
2. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden hat der Nutzer unverzüglich den Vertragspartner und die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Beteiligung Dritter. Ferner hat er dem Vertragspartner unverzüglich einen ausführlichen und vollständigen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Schadenbericht hat insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Nutzer und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge zu enthalten. Es ist dem Nutzer ausdrücklich untersagt, Schuldanerkenntnisse abzugeben.
3. Der Vertragspartner kann dem Nutzer für den mit der Schadensabwicklung verbundenen Aufwand bei einem vom Nutzer teilweise oder gänzlich verschuldeten Unfall eine Aufwandspauschale von € 50,- berechnen, soweit der Nutzer dem Vertragspartner nicht nachweist, dass diesem kein oder nur einer wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§16. Verspätungen

1. Kann der Nutzer den in der Buchung bekannt gegebenen Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er die Buchungsdauer vor Ablauf des zunächst vereinbarten Rückgabezeitpunktes rechtzeitig verlängern. Ist eine Verlängerung wegen einer nachfolgenden Buchung nicht möglich und kann die ursprüngliche Rückgabezeit tatsächlich durch den Nutzer nicht eingehalten werden, ist der Vertragspartner berechtigt, die über die Buchungszeit hinausgehende Zeit in Rechnung zu stellen. Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs kann der Vertragspartner darüber

hinaus an Stelle des ihm konkret entstandenen Schadens eine Schadenspauschale gemäß gültiger Preisliste erheben, soweit der Nutzer dem Vertragspartner nicht nachweist, dass diesem kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

2. Gibt der Nutzer das Fahrzeug verspätet zurück, ohne innerhalb des ursprünglichen Buchungszeitraums die Servicezentrale kontaktiert zu haben, kommt der Nutzer mit Ablauf des Buchungszeitraums auch ohne Mahnung in Verzug, soweit er die Pflichtverletzung infolge Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Während des Verzugs hat der Nutzer jede Fahrlässigkeit zu vertreten. Er haftet wegen der Leistung auch für Zufall, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde. Die über die Buchungszeit hinausgehende Zeit wird dem Nutzer zusätzlich in Rechnung gestellt. Zusätzlich erhöht sich die Schadenspauschale gemäß gültiger Preisliste, soweit der Nutzer dem Vertragspartner nicht nachweist, dass diesem kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§17. Technikereinsatz

Verursacht der Kunde einen Technikereinsatz durch nicht sachgemäße Bedienung des Fahrzeugs bzw. der Zugangstechnik oder durch Verletzung der Regeln, so werden dem Kunden die Kosten lt. gültiger Preisliste in Rechnung gestellt, sofern der Kunde keinen geringeren Aufwand nachweist.

§18. Entgelte, Zahlungsbedingungen, Änderungen

1. Der Vertragspartner stellt dem Nutzer Verwaltungs- bzw. Aufnahmeentgelte, Entgelte zur Nutzung des Fahrzeugs sowie Servicegebühren und Prüferentgelte gemäß der beim Abschluss in das Vertragsverhältnis einbezogenen Preisliste in Rechnung (siehe § 28). Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder in der Preisliste nicht aufgeführt sind und die im Auftrag des Nutzer oder in dessen mutmaßlichen Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Vertragspartner ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.
2. Die dem Nutzer übermittelte Rechnung des Vertragspartners oder eines von ihm Beauftragten ist mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Soweit der Nutzer den Verzugseintritt zu vertreten hat, haftet er für Bearbeitungskosten und Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens des Vertragspartners bleibt hiervon unberührt. Wünscht der Nutzer den Versand der Rechnung per Post, so kann der Vertragspartner ein Serviceentgelt gemäß gültiger Preisliste berechnen. Der Versand per E-Mail ist kostenfrei.
3. Sofern der Nutzer eine entsprechende Ermächtigung zur Lastschrift erteilt hat, wird der Vertragspartner oder ein durch ihn Beauftragter das berechnete Entgelt frühestens fünf Werktage nach Zugang der Rechnung einziehen. Nimmt der Nutzer am Einzugsverfahren teil, wird er spätestens zum vorbezeichneten Abbuchungszeitpunkt für eine ausreichende Deckung seines Kontos sorgen. Sofern eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen vom Nutzer zu vertretenden Gründen nicht eingelöst wird, kann der Vertragspartner dies dem Nutzer in Höhe seines tatsächlichen Aufwands oder pauschal gemäß gültiger Preisliste in Rechnung stellen, sofern der Nutzer nicht einen geringeren Aufwand nachweist.

§19. Vertragsänderungen

1. Der Vertragspartner ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern bzw. zu ergänzen, soweit durch unvorhersehbare Änderungen, die der

Vertragspartner nicht veranlasst und auf die er auch keine Einfluss hat, das bei Vertragsschluss bestehende ausgewogene Verhältnis von Leistung des Vertragspartners und Gegenleistung des Nutzer in nicht umdeutendem Maße gestört wird oder soweit durch eine von der Rechtsprechung für unwirksam erklärte Klausel eine Lücke im Regelungswerk entstanden ist, in dessen Folge Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind.

2. Mit Ausnahme von den durch den Vertragspartner geschuldeten Leistungen unter Einschluss seiner Hauptleistungspflichten können in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarte Detailregelungen geändert bzw. ergänzt werden. Ebenso kann der Vertragspartner die Preise der beim Abschluss des Nutzervertrages einbezogenen Preisliste ändern bzw. erhöhen, wenn und soweit im Vergleich zur letztmaligen Änderung nachweisbare Kostensteigerungen in den für den Vertragspartner relevanten Beschaffungssegmenten (Fahrzeuggestaltung, Steuer, Versicherung, Energie etc.) stattgefunden haben. Die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Preisliste werden dem Nutzer bei Vorlage einer aktuellen Buchung schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Nutzer nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch bei dem Vertragspartner erhebt. Maßgeblich ist hierbei das Zugangsdatum des Widerspruchs. Auf diese Folge wird ihn der Vertragspartner bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

§20. Kündigung, Beendigung des Vertrags

Jede Partei kann den Teilnahme-Rahmen-Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende jederzeit kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Unberührt hiervon bleibt das Recht vom Anbieter, den Teilnehmer-Rahmen-Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos ohne vorherige Abmahnung zu kündigen. Dieses Recht besteht bei erheblichen Verstößen gegen Vertragsbedingungen, insbesondere mit Unfallfolgen, oder in Form vertragswidrigen Gebrauchs eines Fahrzeugs durch den Teilnehmer oder einen Dritten, für den der Teilnehmer einzustehen hat. Hat der Kunde eine Schadensreduzierung der Selbstbeteiligung abgeschlossen, hat er im Falle der fristlosen Kündigung durch den Anbieter keinen Anspruch auf eine zeitanteilige Rückerstattung auf das Entgelt für die Schadensreduzierung der Selbstbeteiligung. Das gleiche gilt, falls der Kunde den Teilnehmer-Rahmen-Vertrag vor Ablauf der für die Schadensreduzierung vereinbarten Laufzeit ordentlich kündigt.

§21. Datenschutz

1. Der Vertragspartner ist berechtigt, persönliche Daten des Kunden elektronisch zu verarbeiten, zu speichern, zu übermitteln und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung des Nutzervertrages erforderlich ist. Eine Weitergabe darf nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur dann erfolgen, wenn dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Providers, seiner Kooperationspartner oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Nutzers nicht beeinträchtigt werden.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Daten des Nutzers nicht an Dritte mit dem Zweck der kommerziellen Verwertung weiterzugeben. Eine Weitergabe von Daten in anonymisierter Form für wissenschaftliche Zwecke ist gestattet.
3. Bei Fahrzeugen, die mit GPS-Ortung ausgerüstet sind, erfolgt bei Rückgabe der Fahrzeuge eine Positionsbestimmung. Darüber hinaus erfolgt keine Ortung der Fahrzeuge während der ordnungsgemäßen Nutzung durch den Nutzer oder

Fahrtberechtigten. Bei Verstoß gegen die Rückgabepflichten oder in sonstigen Fällen vertragswidrigen Verhaltens ist der Vertragspartner ebenfalls berechtigt, Positionsbestimmungen vorzunehmen.

4. Bei Ordnungswidrigkeiten oder Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung werden die Nutzerbezogenen Daten des Nutzers im notwendigen Umfang (Name, Anschrift) an die Straßenverkehrs- bzw. Ordnungsbehörden übermittelt. Gleiches gilt für den Fall, dass wegen einer mit dem Fahrzeug begangenen Straftat ermittelt werden sollte.

§22. Vertragswidriges Verhalten

Der Vertragspartner kann in folgenden Fällen für den ihm zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwand eine Kostenpauschale in Höhe von 250 EUR erheben, soweit der Nutzer dem Vertragspartner nicht nachweist, dass diesem kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist: • Fahrten ohne Buchung

- Unberechtigte Weitergabe der Nutzerkarte
- Unberechtigte Weitergabe der Stromladekarte
- Überlassen des Fahrzeuges an Nichtberechtigte
- Um mehr als 24 Stunden verzögerte Fahrzeugrückgabe
- Missbräuchliche Benutzung der Stromladekarte

§23. Änderungen der Vertragsbedingungen

Der Anbieter kann die Vertragsbedingungen zum Anfang eines Monats ändern. Änderungen werden dem Kunden schriftlich, per E-Mail oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt gegeben. Ist der Kunde mit einer Änderung der Vertragsbedingungen nicht einverstanden, so kann er den Teilnehmer-Rahmen-Vertrag außerordentlich kündigen.

§24. Sonstige Bestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über internationale Rechtsgeschäfte, und zwar auch dann, wenn der Nutzer seinen Sitz im Ausland hat.
2. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Den Vertragsparteien bleibt vorbehalten, die aus der vorstehenden Vollständigkeitsklausel folgende Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit zu widerlegen.
3. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen des Nutzervertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berühren deren Gültigkeit im Übrigen nicht.
4. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Nutzervertrag wird als Gerichtsstand der Sitz des Vertragspartners vereinbart, soweit der Nutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, oder wenn der Nutzer Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§25. Preisliste

Es gilt in Verbindung mit diesen AGB die jeweilige aktuelle Preisliste.